

Brücke/Most

**Freundschaftsverein
der Kreise Bergstraße und Schweidnitz/Swidnica**

**Europa als werdende politische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit
braucht vor allem überzeugte Europäer.**

Krzysztof Miszczak (Gesandter der Polnischen Botschaft, Außenstelle Köln)
am 22.08.2000 vor dem Hessischen Landtag in Wiesbaden

Freundschaftsverein „Brücke/Most“

Kreis Bergstraße/Kreis Schweidnitz/Swidnica

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "BRÜCKE/MOST - Freundschaftsverein der
2. Kreise Bergstraße und Schweidnitz/Swidnica".
3. Sitz des Vereins ist Heppenheim.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zielsetzung und Zweck

1. Zielsetzung des Vereins ist die Freundschaft zwischen beiden Völkern und der Abbau von Vorurteilen in einem geeinten Europa.
2. Zu diesem Zwecke fördert der Verein die deutsch-polnischen Beziehungen auf allen Gebieten. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Pflege und die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, besonders der jungen Menschen beider Regionen,
 - die Vermittlung von Wissen über die gemeinsame Geschichte beider Völker,

Große Offenheit und Toleranz gegenüber dem Anderen ist Anliegen des Vereins.

3. Der Verein ist unabhängig und politisch nicht gebunden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Freundschaftsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, ebenso wie die Vorstandsmitglieder, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine
4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen nachgewiesene notwendige Ausgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins fördern möchte. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrags die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösen der juristischen Person.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied dem Zweck und der Zielsetzung des Vereins grob zuwider handelt oder mit der Zahlung ein Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann die/der Betroffene Einspruch einlegen, über welchen dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge und Spenden

1. Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, staatlichen Förderzuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Fälligkeitstermin ist nach dem Jahr des Eintritts jeweils der Jahresbeginn (Stichtag 01.01.). Vom Abbuchungsverfahren soll Gebrauch gemacht werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können darüber hinaus freiwillig Spenden in beliebiger Höhe und zweckgebundene Geld- und Sachspenden dem Freundschaftsverein zukommen lassen.
5. Über eingegangene Spenden werden Bescheinigungen ausgestellt in der Regel nach Ablauf des Geschäftsjahres.
6. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung, wobei einmal jährlich in der Mitgliederversammlung eine Rechnungslegung erfolgt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die/Der Vorsitzende lädt ein und leitet die Versammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt.
5. Eine frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung müssen in der Einladung enthalten sein.
7. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, welche von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und mindestens zwei Beisitzer/innen. Die genaue Zahl der Beisitzer/innen legt die Mitgliederversammlung fest. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer wird vom Kreisausschuss des Kreises Bergstraße in den Vorstand des Freundschaftsvereins delegiert.
Dieser Personenkreis bildet den erweiterten Vorstand.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die vier in Absatz 1 zuerst genannten Personen. Jeweils zwei des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils mit Ablauf des 31.03. des zweiten Amtsjahres, wobei ein Amtsjahr des Vorstands jeweils am 01.04. beginnt und am 31.03. des folgenden Jahres endet. Die Wahlzeit eines neugewählten Vorstands beginnt nach Ablauf des letzten Tages der Wahlzeit des vorherigen Vorstands. Ansonsten bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Beisitzer/innen können in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung ist in der Regel mit der Einladung vorzulegen. Die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters/der jeweiligen Sitzungsleiterin.
3. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder die Entscheidung treffen. Die Entscheidungen müssen nachträglich vom Vorstand genehmigt werden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Rechnungslegung, die Jahresabrechnung und die Vermögenswerte prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der folgenden Mitgliederversammlung Bericht.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 16
Rechtsvorschriften des BGB

1. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.
2. Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand besondere Ordnungen zur Regelung der Vereinsarbeit schriftlich festgelegt werden, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind.

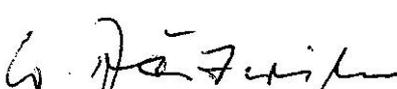
§ 17
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Völkerverständigung verwenden darf.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 11. April 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11. April 2002 in Hepenheim einstimmig beschlossen.

 Werner Breitwieser Vorsitzender	 Günter Wetzel stellvertr. Vorsitzender	 Werner Bomrich Schriftführer	 Klaus Jäger Kassierer
---	--	---	---